

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über infektionsschützende Maßnahmen gegen
die Ausbreitung des Corona-Virus

Vom 19. Juni 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Juni 2020 (Nds. GVBl. S. 147), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 10 erhält folgende Fassung:

„¹⁰Die Sätze 1 bis 9 gelten für Betreuungsangebote für Kinder in Familienferienstätten, Familien- und Erwachsenenbildungsstätten, Mehrgenerationenhäusern und ähnlichen Einrichtungen entsprechend.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für den Publikumsverkehr und Besuche sind geschlossen:

1. Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen sowie Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden,
2. Messen, Spezialmärkte und ähnliche Veranstaltungen, jeweils sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden, ausgenommen Spezialmärkte mit Eintrittsentgelt oder mit gemeinnütziger Bestimmung unter freiem Himmel,
3. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie die Straßenprostitution.“

c) Absatz 5 a erhält folgende Fassung:

„(5 a) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 können öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Vereine, Initiativen und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse Sitzungen und Zusammenkünfte durchführen, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht dem eigenen Hausstand angehört, einhält.“

d) Absatz 5 b wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Für Veranstaltungen nach Satz 1, die unter freiem Himmel stattfinden, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.“

e) Absatz 5 c wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Abweichend von Absatz 5 Satz 1 sind die Durchführung und der Besuch einer Veranstaltung, insbesondere einer kulturellen Veranstaltung wie zum Beispiel einer Aufführung der darstellenden Künste, der Musik oder der Literatur, und der Besuch eines Kinos zulässig, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der

Veranstaltung sowie während der Veranstaltung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört, einhält.“

bb) Es wird der folgende neue Satz 8 eingefügt:

„⁸Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen hat die Veranstalterin oder der Veranstalter sicherzustellen, dass jede Besucherin und jeder Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt; § 9 ist entsprechend anzuwenden.“

cc) Der bisherige Satz 8 wird Satz 9 und wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 6“ wird durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

dd) Der bisherige Satz 9 wird Satz 10.

f) In Absatz 6 Satz 1 wird das Datum „31. August 2020“ durch das Datum „31. Oktober 2020“ ersetzt.

g) Nach Absatz 6 wird der folgende neue Absatz 6 a eingefügt:

„(6 a) ¹Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Veranstaltungen, die nach dem 31. August 2020 stattfinden, können unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden von den zuständigen Behörden bereits unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter durch ein Veranstaltungskonzept Maßnahmen zur Steuerung der Zu- und Abfahrt sowie Hygienemaßnahmen für den Besuch der Veranstaltung nachweist, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern; das Veranstaltungskonzept muss auch Maßnahmen beschreiben, durch die die Veranstalterin oder der Veranstalter sicherstellt, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Veranstaltung und jede Besucherin und jeder Besucher während der Veranstaltung, auch in Warteschlangen, einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Besucherinnen und Besuchern gehört, einhält. ²Die Zulassung nach Satz 1 muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden; die Zulassung nach Satz 1 darf im Übrigen nur mit Auflagen erteilt werden, die die Einhaltung der Anforderungen nach den Sätzen 3 bis 7 sicherstellt. ³Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Steuerung des Zugangs der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jeder Besucherin und jedes Besuchers sowie das Datum und die Uhrzeit der Veranstaltung oder der Zusammenkunft dokumentiert und diese Daten für die Dauer von drei Wochen nach der Veranstaltung aufbewahrt werden, damit eine eventuelle Infektionskette nachvollzogen werden kann. ⁴Andernfalls darf die Besucherin oder der Besucher an der Veranstaltung nicht teilnehmen. ⁵Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. ⁶Spätestens einen Monat nach dem Besuch der Veranstaltung sind die Daten der betreffenden Person zu löschen. ⁷Für gastronomische Angebote auf der Veranstaltungsfläche ist § 6 Abs. 1 und 2 anzuwenden.“

- h) Der bisherige Absatz 6 a wird Absatz 6 b und erhält folgende Fassung:

„(6 b) ¹Mindestens bis zum Ablauf des 31. August 2020 bleiben Veranstaltungen und Reisen nach § 11 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) für Kinder- und Jugendlichengruppen mit Übernachtung für Gruppen mit mehr als 16 Personen verboten. ²Im Übrigen hat die Veranstalterin oder der Veranstalter für Veranstaltungen und Reisen nach § 11 SGB VIII für Kinder- und Jugendlichengruppen mit Übernachtung, die nicht nach Satz 1 verboten sind, das Hygienekonzept nach den gemeinsamen Empfehlungen des Landesjugendrings Niedersachsen e. V. und der LAG Offene Kinder- und Jugendarbeit Niedersachsen e. V. (Stand: 19. Juni 2020) zu beachten.“

- i) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt geändert:

Das Wort „zudem“ wird gestrichen und die Angabe „den Sätzen 1 und 2“ wird durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

- j) Absatz 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Abweichend von Satz 1 Nr. 5 sind Zuschauerinnen und Zuschauer bei einer Sportausübung im Freien zugelassen, wenn jede Zuschauerin und jeder Zuschauer einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, eingehalten wird; beträgt die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer mehr als 50, so ist Absatz 5 c Sätze 2 bis 7 entsprechend anzuwenden.“

2. § 1 a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Kindertageseinrichtungen“ gestrichen.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹An allen Schulen findet der Unterricht grundsätzlich in geteilten Lerngruppen statt, die in ihrer Zusammensetzung möglichst unverändert bleiben. ²Die Gruppengröße darf in der Regel 16 Personen nicht überschreiten. ³Der Sportunterricht ist unter Beachtung der Vorgaben des § 1 Abs. 8 zulässig. ⁴Veranstaltungen mit freiwilliger Teilnahme zum Zweck von Zeugnisübergaben, Verabschiedungen und Einschulungsfeiern sind unter Beachtung der Vorgaben des § 1 Abs. 5 c zulässig. ⁵Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Filmvorführungen, Vortragsveranstaltungen, Projektwochen und ähnliche Veranstaltungen sind zulässig, wenn nur eine Gruppe nach Satz 1 und keine weiteren Personen an der Veranstaltung teilnehmen. ⁶Untersagt ist die Durchführung von Gesangs- und Orchesteraufführungen. ⁷Schulfahrten, mit Ausnahme von unterrichtsbedingten, eintägigen Fahrten zu außerschulischen Lernorten, bleiben bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 untersagt. ⁸Schulfahrten im Sinne des Satzes 7 sind Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte. ⁹Im Übrigen ist an allen Schulen der ‚Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule‘ vom 23. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums (https://www.mk.niedersachsen.de/download/154541/Niedersaechsischer_Rahmenhygieneplan_Corona_Schule.pdf), ergänzt durch die ‚Ergänzung zum Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule – Sportunterricht‘, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums

(https://www.mk.niedersachsen.de/download/156255/Rahmenhygieneplan_Corona_Schule_fuer_den_Sportunterricht.pdf), ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

3. Nach § 1 a wird der folgende § 1 b eingefügt:

„§ 1 b

Kindertageseinrichtungen

(1) ¹An allen Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten findet ein eingeschränkter Betrieb statt. ²Der eingeschränkte Betrieb sieht ein Betreuungsangebot für alle Kinder vor, die in der jeweiligen Kindertageseinrichtung einen Betreuungsplatz haben. ³Soweit genehmigte Plätze nicht belegt sind, ist die Neuaufnahme von Kindern zulässig. ⁴In den Kindertageseinrichtungen sollen Kinder während des eingeschränkten Betriebs in den Gruppen betreut werden, in die sie vor der Zeit der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 aufgenommen wurden. ⁵Offene Gruppenkonzepte sowie die Durchmischung von zeitgleich in einer Kindertagesstätte betriebenen Gruppen sind nicht zulässig. ⁶Jeder Gruppe werden von vornherein bestimmte Räumlichkeiten zugeordnet; die Nutzung einer gruppenübergreifend vorgehaltenen Räumlichkeit, wie zum Beispiel eines Bewegungsraums, oder des Außengeländes der Einrichtung durch verschiedene Gruppen ist möglich, wenn die Räumlichkeit oder das Außengelände zeitgleich immer nur durch eine Gruppe genutzt wird. ⁷Satz 6 gilt nicht bei ausreichend großen Außenflächen, bei denen eindeutig abgrenzbare Spielbereiche für einzelne Gruppen geschaffen werden, die eine Durchmischung von zeitgleich in einer Kindertageseinrichtung betriebenen Gruppen wirksam unterbinden. ⁸Zugleich müssen die Spielbereiche nach Satz 7 derart eingegrenzt sein, dass zwischen den einzelnen Spielbereichen ein Korridor mit einer Breite von mindestens 1,5 Metern besteht. ⁹In allen Kindertageseinrichtungen ist der ‚Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung‘ vom 12. Juni 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums (<https://www.mk.niedersachsen.de/download/156156>) ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten. ¹⁰Eine Untersagung des Betriebs einer Kindertageseinrichtung durch eine Einzelanordnung bleibt unberührt.

(2) ¹Die Gruppenbetreuung kann unter Berücksichtigung der räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten sowie unter Berücksichtigung des Betreuungsbedarfs zeitlich auf die während des Regelbetriebs übliche Betreuungszeit ausgeweitet werden. ²Die höchstens zulässige Zahl der in einer Gruppe während des eingeschränkten Betriebs betreuten Kinder richtet sich nach den allgemeinen Vorgaben des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten.

(3) ¹Aufgrund der Auswirkungen der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf die Personalressourcen von Kindertageseinrichtungen sind die Vorgaben des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe zur Qualifikation des erforderlichen Personals während des eingeschränkten Betriebs ausgesetzt. ²Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe im Fall nicht ausreichend verfügbarer Fach- und Betreuungskräfte einmalig je Gruppe anstelle einer Fachkraft eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betrauen, soweit mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft in der Gruppe zeitgleich tätig ist. ³Eine Person nach Satz 2 ist insbesondere dann nicht geeignet, wenn sie rechtskräftig

wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 g, 184 i, 201 a Abs. 3, den §§ 225, 232, 232 a, 233, 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. ⁴Der Träger der Kindertagesstätte soll sich vor dem ersten Einsatz und dann in regelmäßigen Abständen von der jeweils betroffenen Person ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a in Verbindung mit § 30 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(4) Abweichend von Absatz 1 findet in Gruppen, in denen sich ausschließlich Kinder befinden, denen Hilfe nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs gewährt wird, ein Regelbetrieb statt.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dies gilt nicht gegenüber solchen Personen, die dem Hausstand der pflichtigen Person oder einem weiteren Hausstand oder einer Gruppe von nicht mehr als 10 Personen angehören.“

bb) Satz 4 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum dürfen nicht mehr als 10 Personen umfassen; mehr als 10 Personen sind zulässig, wenn die Zusammenkünfte und Ansammlungen aus Angehörigen bestehen oder wenn die beteiligten Personen einem oder einem weiteren Hausstand angehören.“

5. § 2 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Sätze 4 bis 11 werden Sätze 3 bis 10.

b) Absatz 3 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„¹Unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung erstellten Hygienekonzepts, das der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist, ist der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NUWG zulässig. ²Soweit eine Belegung im Umfang der im Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs vereinbarten Plätze aufgrund des Hygienekonzepts nicht möglich ist, trifft die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 die Entscheidung, welche Personen die Leistungen der Tagespflege in Anspruch nehmen dürfen.“

6. In § 2 b werden in der Überschrift das Komma und die Worte „Verlassen der Einrichtung“ gestrichen.

7. In § 2 c Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bildungsträger“ die Worte „und von sozialen und karitativen Veranstaltungen der Gemeinden“ eingefügt.

8. § 2 d wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Indoor-Spielplätze“ ein Komma und das Wort „Indoor-Freizeiteinrichtungen“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Indoor-Spielplatzes“ ein Komma und die Worte „einer Indoor-Freizeiteinrichtung“ eingefügt.

9. In § 2 h Satz 2 werden nach dem Wort „zulässig“ ein Semikolon und die Worte „die Einschränkungen nach Halbsatz 1 gelten nicht, soweit der Unterricht unter freiem Himmel stattfindet“ eingefügt.

10. § 2 l erhält folgende Fassung:

„§ 2 l

Beherbergung von Personen

(1) ¹Die Betreiberin oder der Betreiber einer Beherbergungsstätte oder einer ähnlichen Einrichtung, ausgenommen einer in Absatz 2 genannten Einrichtung, oder eines Hotels hat ein Hygienekonzept zu erstellen, das sich nach den Handlungsempfehlungen des DEHOGA Niedersachsen ‚Wiedereintritt unter den Bedingungen der CORONA-Krise‘ (Stand: 14. Mai 2020) und der ‚Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandards‘ der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) vom 29. April 2020 richtet, und es der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. ²Die Oberflächen von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch das Publikum oder das Personal häufig berührt werden, sind mehrmals täglich zu reinigen und die Gäste durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, auf der Betriebsfläche und deren Umgebung einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten. ³Bei der Darreichung von Speisen und Getränken gelten die Anforderungen des § 6 Abs. 1 und 2.

(2) ¹In Jugendherbergen, Familienferien- und Freizeitstätten, Jugend- und Erwachsenenbildungsstätten und ähnlichen Einrichtungen sowie in Kreissportschulen, Landessportschulen und vergleichbaren verbandseigenen Einrichtungen sind Gruppenveranstaltungen und -angebote für Minderjährige und die Aufnahme von Gruppen Minderjähriger nur bis zu einer Gruppengröße von 16 Personen zulässig. ²Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung nach Satz 1 hat sicherzustellen, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört, einhält.“

11. § 2 m wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Eine Stadtführung ist unter freiem Himmel zulässig. ²Die Stadtführerin oder der Stadtführer hat sicherzustellen, dass jede teilnehmende Person von jeder anderen Person einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einhält. ³Jede teilnehmende Person ist verpflichtet, während der Stadtführung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; § 9 ist entsprechend anzuwenden. ⁴Für Führungen durch Natur und Landschaft, Freilichtmuseen, Parks und Gärten gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Jeder Fahrgast einer Seilbahn ist verpflichtet, beim Betreten und Verlassen der Einrichtung und während der Nutzung der Seilbahn eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; § 9 ist entsprechend anzuwenden.“

12. § 2 n wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Während des Aufenthalts im Fahrzeug hat jede Person, soweit die Zahl der Fahrgäste dies zulässt, einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten, die nicht zum selben Hausstand, zu einem weiteren Hausstand oder zu einer gemeinsamen Reisegruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört.“

bb) In Satz 3 werden die Worte „darüber hinaus“ gestrichen.

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf touristische Busreisen in oder durch Niedersachsen, die in einem anderen Bundesland begonnen haben, wenn die Regelungen dieses Bundeslandes über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 für touristische Busreisen während der Fahrt in oder durch Niedersachsen eingehalten werden; dies gilt auch für mehrteilige touristische Busreisen mit Übernachtung.“

13. § 2 o wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Saunen“ angefügt.

b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Spaßbädern“ die Worte „sowie Saunen“ eingefügt.

c) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Soweit auf dem Gelände der Einrichtung Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe betrieben werden, gilt § 6 Abs. 1 und 2.“

14. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 20 wird das Wort „Selbsthilfe“ durch die Worte „Zusammenkünfte von Selbsthilfegruppen oder der Besuch von Beratungsstellen zu beruflichen Fragen“ ersetzt.

bb) In Nummer 21 werden am Ende ein Komma und die Worte „wobei bei Eltern-Kind-Angeboten die zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder auf die Zahl der Personen nicht angerechnet werden“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „die nicht zum eigenen Hausstand gehört“ durch die Worte „die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört“ ersetzt.

15. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ein- und Rückreisende

(1) ¹Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland nach Niedersachsen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor ihrer Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. ²Satz 1 gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. ³Den nach Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, verpflichteten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören.

(2) ¹Die von Absatz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, hinzuweisen. ²Die von Absatz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) ¹Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht. ²Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

(5) Von Absatz 1 nicht erfasst sind Personen, die keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SAR-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, und die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder aus einem in § 2 c Abs. 2 oder § 3 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 6, 10 bis 15 und 17 bis 19 genannten Grund nach Niedersachsen einreisen.

(6) ¹Von Absatz 1 nicht erfasst sind Personen, die keinen über eine Durchreise hinausgehenden Aufenthalt in Niedersachsen beabsichtigen. ²Diese Personen haben das Gebiet Niedersachsens auf unmittelbarem Weg zu verlassen. ³Die hierfür erforderliche Durchreise durch Niedersachsen ist gestattet.

(7) ¹Von Absatz 1 nicht erfasst sind Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. ²Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut bekannt gegebenen Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist. ³Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach der Einreise aufzubewahren.

(8) Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Befreiungen von Absatz 1 zulassen, soweit dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

(9) ¹Die Absätze 6 bis 8 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. ²Treten binnen 14 Tagen nach der Einreise Symptome auf, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, so haben die Personen nach den Absätzen 7 und 8 unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren.“

16. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Buffetform“ die Worte „zur Selbstbedienung“ eingefügt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung nach Satz 1 hat sicherzustellen, dass jeder Gast zu jedem anderen Gast, soweit dieser nicht zum eigenen oder zu einem weiteren Hausstand oder zu einer gemeinsamen Gruppe von Gästen von nicht mehr als 10 Personen gehört, jederzeit einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einhält.“

17. In § 7 Abs. 3 werden die bisherigen Sätze 8 und 9 durch die folgenden neuen Sätze 8 bis 10 ersetzt:

„⁸Während des Unterrichts und der Prüfung in einem Fahrzeug haben die Personen nach Satz 7 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; § 9 ist entsprechend anzuwenden. ⁹Nach jedem praktischen Unterricht und jeder praktischen Prüfung sind geeignete Hygienemaßnahmen durchzuführen. ¹⁰Eine Unterschreitung des Abstands von 1,5 Metern zwischen Personen ist über Satz 7 hinaus zulässig, soweit dies für die Durchführung einer theoretischen Prüfung zwischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern und dem Prüfungspersonal erforderlich ist und entsprechende physische Barrieren, zum Beispiel Plexiglas-scheiben, vorhanden sind und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie das Prüfpersonal eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen; § 9 ist entsprechend anzuwenden.“

18. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Schutzmaßnahmen

(1) ¹Die Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen, Geschäften sowie Dienstleistungseinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 sind verpflichtet, einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Kundinnen und Kunden sicherzustellen. ²Die Betreiberinnen und Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen, um die Anforderungen nach Satz 1 gewährleisten zu können.

(2) ¹In Einkaufszentren und Outletcentern haben deren Betreiberinnen und Betreiber Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten wird. ²Die Verpflichtungen der Betreiberinnen und Betreiber der Verkaufsstellen nach Absatz 1 bleiben unberührt.“

19. § 10 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „die Hälfte“ durch die Worte „drei Viertel“ ersetzt.
b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Alle Personen, die sich in den Räumlichkeiten der Angebote aufhalten, haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn und solange ein Abstand im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 nicht eingehalten werden kann; § 9 ist entsprechend anzuwenden.“

20. § 10 b wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird gestrichen.
b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:

„¹Die Betreiberin oder der Betreiber einer Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII hat sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen jeder Person beim Zutritt und beim Verlassen der Tagesgruppe eingehalten wird.“

- c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

21. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Außerkräftreten

¹Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 5. Juli 2020 außer Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt

1. § 1 Abs. 6 b mit Ablauf des 31. August 2020 und
2. § 1 Abs. 6 mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Juni 2020 in Kraft.

Hannover, den 19. Juni 2020

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Ministerin